

Niederschrift

über die

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 19.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:20 Uhr
Ort, Raum:	im Ratssaal des Zehentstadels

Anwesend:

1. Bürgermeisterin

Frau Petra Lutz

Stadträte

Herr Lukas Achhammer
Frau Renate Baumer
Herr Jochen Bezold
Herr Johann Eichenseher
Herr Michael Eichenseher
Herr Dominik Faulhammer
Herr Thomas Gabler
Herr Franz Greipl
Herr Norbert Hofbauer
Herr Thomas Hölzl
Herr Markus Huber
Frau Christine Lammert
Herr Paul Listl
Frau Birgit Luge
Frau Marianne Mayer
Herr Thomas Mirwald
Herr Alfred Paulus
Herr Robert Pollinger
Herr Klaus Schmidmeister
Herr Thomas Semmler

Schriftführer

Herr Franz Hofmeister

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 2 Geschäftsordnung des Stadtrates
- 3 Besetzung der Ausschüsse für die Wahlperiode 2026/2032
- 4 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe
- 5 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
- 6 Bestellung des Verbandsrates für den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
- 7 Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe
- 8 Bestellung des Verbandsrates für den Schulverband Laaber
- 9 Bestellung des Verbandsrates für den Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
- 10 Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
- 11 Bestellung der ersten Bürgermeisterin Petra Lutz zur Standesbeamtin für die Wahlperiode 2026/2032 zur Vornahme von Eheschließungen
- 12 Bestellung einer(s) Jugendbeauftragtin(en)
- 13 Bestellung einer(s) Seniorenbeauftragten
- 14 Bestellung einer(s) Stadtwald- und Forstdienstbeauftragten
- 15 Bestellung einer(s) Inklusionsbeauftragten
- 16 Kommunales Förderprogramm;
Objekt: Oberer Stadtplatz 6
- 17 Windkraft nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von einer Windkraftanlage (WEA9neu) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.:595 und 595/2 jeweils der Gemarkung Jachenhausen (Gemeinde Riedenburg, Landkreis Kelheim)
hier: Beteiligung am Verfahren zum immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach BImSchG

- 18 Informationen
- 18.1 Information;
Namensgebung Städtisches Naherholungsgebiet
- 18.2 Information;
Verkehrszeichen bei Aldi-Ausfahrt
- 19 Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
- 19.1 Anfrage nach § 32 Geschäftsordnung;
Stadträtin Lammert, Sicherung des Spielplatzes am Naherholungs-
gebiet während des Volksfestes
- 19.2 Anfrage nach § 32 Geschäftsordnung;
Stadträtin Mayer, Unfallgefahr beim Koberlanwesen

Öffentlicher Teil

Punkt: 1	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
-----------------	--

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder, die Regelung über die zu bildenden Ausschüsse und deren Stärke sowie die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister.

Erste Bürgermeisterin Lutz verlas die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgelegte Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Inhalt und Umfang sind den Stadträten bekannt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö1

Punkt: 2	Geschäftsordnung des Stadtrates
-----------------	--

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat sich nach Art. 45 Abs. 1 GO eine Geschäftsordnung zu geben. Die neue Geschäftsordnung wurde von der ersten Bürgermeisterin Lutz vorgelesen und erläutert.

In die Geschäftsordnung wurden folgende Punkte neu aufgenommen:

In § 7 ist zu regeln, welches Verfahren bei der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen Anwendung finden soll. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

In § 29 wurde in Absatz 8 aufgenommen, dass Mitglieder des Stadtrates, welche die Ordnung erheblich stören, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 € verhängen kann.

In § 37 wird die Art der Bekanntmachung geregelt. Bisher erfolgte dies durch Anschlag an die Gemeindetafel.

Künftig werden Satzungen und Verordnungen dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.hemau.de/aus-dem-rathaus/digitale-amtstafel/ bekanntgegeben wird.

Es wurde vorgeschlagen, die Amtstafel im Rathaus zu Informationszwecken in der Geschäftsordnung zusätzlich mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Form. Inhalt und Umfang der vorgenannten Geschäftsordnung sind dem Stadtrat bekannt. Die Amtstafel im Rathaus ist zu Informationszwecken in der Geschäftsordnung zusätzlich mit aufzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö2

Punkt: 3 Besetzung der Ausschüsse für die Wahlperiode 2026/2032

Sachverhalt:

Die Bildung der Ausschüsse ist in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt. Über die Besetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt folgende Stadtratsmitglieder in die Ausschüsse für die Wahlperiode 2026/2032:

Haupt- und Finanzausschuss:

Vorsitz: Erste Bürgermeisterin Petra Lutz

Mitglieder:

Renate Baumer
Norbert Hofbauer
Thomas Gabler
Klaus Schmidmeister
Alfred Paulus
Dominik Faulhammer
Jochen Bezold
Marianne Mayer

Stellvertreter:

Birgit Luge
Robert Pollinger
Thomas Semmler
Markus Huber
Thomas Hölzl
Lukas Achhammer
Franz Greipl
Thomas Mirwald

Bau- und Umweltausschuss:

Vorsitz: Erste Bürgermeisterin Petra Lutz

Mitglieder:

Stellvertreter:

Markus Huber
Birgit Luge
Klaus Schmidmeister
Thomas Semmler
Christine Lammert
Franz Greipl
Lukas Achhammer
Thomas Mirwald

Robert Pollinger
Renate Baumer
Norbert Hofbauer
Thomas Gabler
Thomas Hölzl
Jochen Bezold
Dominik Faulhammer
Marianne Mayer

Werkausschuss:

Vorsitz: Erste Bürgermeisterin Petra Lutz

Mitglieder:

Johann Eichenseher
Markus Huber
Robert Pollinger
Thomas Hölzl
Christine Lammert
Paul Listl

Stellvertreter:

Norbert Hofbauer
Klaus Schmidmeister
Thomas Semmler
Alfred Paulus
Franz Greipl
Michael Eichenseher

Rechnungsprüfungsausschuss:

Vorsitz: Robert Pollinger

Mitglieder:

Robert Pollinger
Birgit Luge
Thomas Hölzl
Lukas Achhammer
Michael Eichenseher

Stellvertreter:

Renate Baumer
Johann Eichenseher
Christine Lammert
Jochen Bezold
Paul Listl

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö3

Punkt: 4	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe
-----------------	---

Sachverhalt:

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe ist geregelt, dass die Stadt Hemaue berechtigt ist, vier Verbandsräte und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch den ersten

Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Die Stadt Hemau ist daher berechtigt noch **drei** Verbandsräte zu entsenden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe für die Wahlperiode 2026/2032 folgende Verbandsräte zu entsenden:

Mitglied:

Stellvertreter:

1. Bgmin Petra Lutz
Eiselbergstraße 20
93155 Hemau

nach Art. 39 Abs. 1 GO

Norbert Hofbauer
Neukirchen
St.-Georg-Straße 13a
93155 Hemau

Georg Dechand
Mungenhofen 5
93155 Hemau

Benedikt Riepl
Eichlberg 6
93155 Hemau

Gerhard Weiß
Pelldorf 16
93155 Hemau

Josef Staudigl
Neukirchen
Obere Hauptstraße 8
93155 Hemau

Heiko Hiereth
Gänsbügl 7
93155 Hemau

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö4

Punkt: 5	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe
-----------------	--

Sachverhalt:

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe ist geregelt, dass die Stadt Hemau berechtigt ist, drei Verbandsräte und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Die Stadt Hemau ist daher berechtigt noch **zwei** Verbandsräte zu entsenden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe für die Wahlperiode 2026/2032 folgende Verbandsräte zu entsenden:

Mitglied:

1. Bgmin Petra Lutz
Eiselbergstraße 20
93155 Hemau

Markus Huber
Langenkreith
Tangrintelstraße 36
93155 Hemau

Alexander Meier
Aichkirchen
Untere Dorfstraße 8
93155 Hemau

Stellvertreter:

nach Art. 39 Abs. 1 GO

Stefan Ehrl
Langenkreith
Angerer Steig 2
93155 Hemau

Maria Anna Meier
Aichkirchen
Untere Dorfstraße 8
93155 Hemau

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö5

Punkt: 6	Bestellung des Verbandsrates für den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
-----------------	---

Sachverhalt:

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab ist geregelt, dass die Stadt Hemau berechtigt ist, einen Verbandsrat und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin kraft ihres Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass erste Bürgermeisterin Petra Lutz kraft ihres Amtes die Stadt Hemau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab vertritt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö6

Punkt: 7	Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe
-----------------	--

Sachverhalt:

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe ist geregelt, dass die Stadt Hemau berechtigt ist, acht Verbandsräte und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Die Stadt Hemau ist daher berechtigt noch **sieben** Verbandsräte zu entsenden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe für die Wahlperiode 2026/2032 folgende Verbandsräte zu entsenden:

Mitglied:

1. Bgmin Petra Lutz
Eiselbergstraße 20
93155 Hemau

Johann Heß
Laufenthal
Labertalstraße 18
93155 Hemau

Florian Meyer
Hohenschambach
Grafenöder Weg 2
93155 Hemau

Stefan Paulus
Hohenschambach
Alte Straße 20
93155 Hemau

Andreas Huber
Hohenschambach
Kohlweg 17
93155 Hemau

Simon Hölzl
Hohenschambach
Wintergraben 1
93155 Hemau

Stellvertreter:

nach Art. 39 Abs. 1 GO

Thomas Gabler
Hohenschambach
Alte Straße 6
93155 Hemau

Reinhold Pollinger
Kochenthal 11
93155 Hemau

Johann Pöllinger
Laufenthal
St.-Ottilien-Straße 5
93155 Hemau

Michael Stuis
Laufenthal
St.-Ottilien-Straße 1
93155 Hemau

Thomas Hölzl
Wangsaß 9
93155 Hemau

Erika Blumenstock
Hohenschambach
Alte Straße 14
93155 Hemau

Tobias Paulus
Thonhausen 33
93155 Hemau

Thomas Mirwald
Hohenschambach
Am Pfannenstiel 23
93155 Hemau

Nadine Breitmoser
Eiersdorf 2
93155 Hemau

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö7

Punkt: 8	Bestellung des Verbandsrates für den Schulverband Laaber
-----------------	---

Sachverhalt:

In die Verbandsversammlung der am Schulverband beteiligten Gemeinden werden die ersten Bürgermeister entsandt (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG). Aufgrund der geringen Schülerzahl ist eine weitere Entsendung von Verbandsräten nicht angezeigt.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt erste Bürgermeisterin Petra Lutz in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Laaber.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö8

Punkt: 9	Bestellung des Verbandsrates für den Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf
-----------------	--

Sachverhalt:

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf ist geregelt, dass die Stadt Hemau berechtigt ist, einen Verbandsrat und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin kraft ihres Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass erste Bürgermeisterin Petra Lutz kraft ihres Amtes die Stadt

Hemau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf vertritt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö9

Punkt: 10	Bestellung eines Verbandsrates für den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
------------------	---

Sachverhalt:

In der Verbandsatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz ist geregelt, dass die Stadt Hemau berechtigt ist, einen Verbandsrat und deren Stellvertreter zu entsenden. Gemäß Art 31 Abs. 2 KommZG wird die Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin kraft ihres Amtes vertreten. Die Stellvertretung erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 GO.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass erste Bürgermeisterin Petra Lutz kraft ihres Amtes die Stadt Hemau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertritt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö10

Punkt: 11	Bestellung der ersten Bürgermeisterin Petra Lutz zur Standesbeamtin für die Wahlperiode 2026/2032 zur Vornahme von Eheschließungen
------------------	---

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG können die Gemeinden ihre Bürgermeister(in) zu Standesbeamten bestellen. Eheschließungen dürfen erst nach erfolgter Bestellung vorgenommen werden.

Der Aufgabenbereich der Bürgermeisterin als Standesbeamte ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. Für eine Bestellung der Bürgermeisterin ist ein entsprechender Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums erforderlich. Die Bestellung erfolgt durch die Aushändigung einer Bestellungsurkunde. Die Bestellung wird frühestens mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Die bestellte Bürgermeisterin soll zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen. Die Teilnahme an dieser Schulung ist keine Bestellungs Voraussetzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, erste Bürgermeisterin Petra Lutz für die Wahlperiode 2026/2032 zur Standesbeamtin zu bestellen. Ihr Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.

Erste Bürgermeisterin Lutz nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil (Art. 49 GO).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20 pers. beteiligt: 1
Beschlusnummer: StR/260519/Ö11

Punkt: 12 Bestellung einer(s) Jugendbeauftragtin(en)
--

Sachverhalt:

Stadtrat Huber stellt den Antrag, dass die Beauftragten generell aus dem Gremium bestellt werden sollten.

Nach einer kurzen Diskussion wurde über den Antrag abgestimmt. Eine Mehrheit von 13:8 Stimmen war gegen diesen Vorschlag.

Das Ehrenamt als Jugendbeauftragte(r) soll unabhängig von den Interessen der Parteien, Vereine und Verbände sowie weltanschaulichen Bindungen ausgeübt werden.

Sie/er soll sich für die Interessen und Belange der Jugendlichen der Gemeinde Hemau einsetzen.

Die/der Jugendbeauftragte hat beratende Funktion und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für den Stadtrat, seine Ausschüsse, der Bürgermeisterin und der Stadtverwaltung zu den Fragen der Jugendpolitik. Sie/er steht auch als Ansprechpartner für Anliegen der Jugendlichen und deren Organisation zur Verfügung.

Die/der Jugendbeauftragte soll als Ersatz für laufende Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhalten.

Vorschläge:

Stadtrat Mirwald schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Stadtrat Paul Listl als ehrenamtlich tätigen Jugendbeauftragten zu bestellen.

Die Beschlussfassung des Jugendbeauftragten wurde nochmals wiederholt.
Die Mitwirkung war für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 Stadtrat Paul Listl als ehrenamtlichen Jugendbeauftragten zu bestellen. Für die Tätigkeit wird eine monatliche Aufwands-

entschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

Stadtrat Paul Listl erklärt, dieses Ehrenamt anzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö12

Punkt: 13 Bestellung einer(s) Seniorenbeauftragten
--

Sachverhalt:

Das Ehrenamt als Seniorenbeauftragte(r) soll unabhängig von den Interessen der Parteien, Vereine und Verbände sowie weltanschaulichen Bindungen ausgeübt werden.

Sie/er soll sich für die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Hemau einsetzen.

Die/der Seniorenbeauftragte hat beratende Funktion und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für den Stadtrat, seine Ausschüsse, der Bürgermeisterin und der Stadtverwaltung zu den Fragen der Seniorenpolitik und versteht sich als Interessenvertreter der älteren Generation sowie als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Seniorenarbeit Tätigen.

Die/der Seniorenbeauftragte soll als Ersatz für laufende Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhalten.

Vorschläge:

Stadtrat Huber schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Stadträtin Renate Baumer als ehrenamtlich tätige Seniorenbeauftragte zu bestellen.

Die Beschlussfassung der Seniorenbeauftragten wurde nochmals wiederholt.
Die Mitwirkung war für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 Stadträtin Renate Baumer als ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu bestellen. Für die Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € festgesetzt.

Stadträtin Renate Baumer hat erklärt, dieses Ehrenamt anzunehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö13

Punkt: 14	Bestellung einer(s) Stadtwald- und Forstdienstbeauftragten
------------------	---

Sachverhalt:

Die/der Stadtwald- und Forstdienstbeauftragte hat beratende Funktion und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für den Stadtrat, seine Ausschüsse, der Bürgermeisterin und der Stadtverwaltung zu den Fragen der Stadtwaldbewirtschaftung und des Forstschutzes.

Die/der Stadtwald- und Forstdienstbeauftragte soll als Ersatz für laufende Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhalten.

Vorschläge:

Stadträtin Lammert schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Stadtrat Thomas Hölzl als ehrenamtlich tätigen Stadtwald- und Forstdienstbeauftragten zu bestellen.

Stadtrat Huber schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Stadtrat Johann Eichenseher als ehrenamtlich tätigen Stadtwald- und Forstdienstbeauftragten zu bestellen.

Stadtrat Gabler war der Auffassung, dass hier keine persönliche Beteiligung gem. Art. 49 GO vorliegt, da laut Art. 49 Abs. 2 GO nicht für Beschlüsse gilt, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet oder dafür vorschlägt.

Die Verwaltung entgegnete, dass hier eine persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO vorliegt, da der Beschluss den Stadtrat selbst betrifft.

Da ein Beschluss ungültig ist, wenn ein Mitglied zu Unrecht von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen wird, hat man entschieden, die Beteiligten bei der Beschlussfassung mitwirken zu lassen.

Die Beschlussfassung des Jugendbeauftragten und der Seniorenbeauftragten wurde daher nochmals wiederholt.

Die Mitwirkung war für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 Stadtrat Hölzl als ehrenamtlichen Stadtwald- und Forstschutzbeauftragten zu bestellen. Für die Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

Stadtrat Thomas Hölzl hat erklärt, dieses Ehrenamt anzunehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 9 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö14

Punkt: 15	Bestellung einer(s) Inklusionsbeauftragten
------------------	---

Sachverhalt:

Die/der Inklusionsbeauftragte hat beratende Funktion und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen für den Stadtrat, seine Ausschüsse, der Bürgermeisterin und der Stadtverwaltung zu den Belangen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Hemau.

Die/der Inklusionsbeauftragte soll als Ersatz für laufende Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € erhalten.

Vorschläge:

Stadtrat Huber schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Stadträtin Marianne Mayer als ehrenamtlich tätige Inklusionsbeauftragte zu bestellen.

Stadtrat Mirwald schlägt für die Wahlperiode 2026/2032 vor, Herrn Roland Weber als ehrenamtlich tätigen Inklusionsbeauftragten zu bestellen. Herr Weber ist auch als Gast anwesend.

Stadträtin Mayer erklärt, dass sie das Amt als Inklusionsbeauftragte ablehnen muss, da neben ihrer Arbeit und den Ehrenämtern sie nicht die erforderliche Zeit aufbringen kann. Eine Abstimmung erfolgte daher nur über den Vorschlag von Stadtrat Mirwald.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Wahlperiode 2026/2032 Herrn Roland Weber als ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten zu bestellen. Für die Tätigkeit wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

Herr Roland Weber hat erklärt, dieses Ehrenamt anzunehmen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 9 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö15

Punkt: 16	Kommunales Förderprogramm; Objekt: Oberer Stadtplatz 6
------------------	---

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Semmler nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil (Art. 49 GO).

Die Eigentümer des Anwesens „Oberer Stadtplatz 6“ beabsichtigen eine Generalsanierung des Objektes. Die Nutzungsänderung für den neuen Friseursalon im Erdgeschoss wurde bereits im Bau- und Umweltausschuss behandelt. Die Genehmigung liegt zwischenzeitlich vor.

Insbesondere sollen auf Nachfrage der Verwaltung laut Angaben des Bauherrn vom 17.12.2025 folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Fassade

- Erneuerung der Fassadenfenster (Austausch der bestehenden Fenster durch zwei-flügelige Holzfenster, weiß gestrichen); die Schaufenster im Erdgeschoss zum Stadtplatz hin bleiben bestehen, auch die seitlichen Gitter an den Fenstern verblei-ben
- Überarbeitung und Instandsetzung der bestehenden Fassade

Dach

- Umfassende Dachsanierung - angedacht ist u. a. die Erneuerung der Dachhaut (VSA/Dachaufbau), vorgesehen mit Biberschwanzziegeln
- Dringende Reparatur des Standrohrs/Fallrohrs (Behebung der Undichtigkeit im Be-reich des Fallrohrs an der Gehsteigseite)
- Entfernung der Schleppgaube am Krüppelwalm und Sanierung der seitlichen Gaube zur Fl.Nr. 36/4 hin (wichtig für das Treppenhaus zum Dachgeschoss)

Außenanlagen

- Rampe im Eingangsbereich (Erstellung einer mobilen Rampe für die Zufahrt bzw. den Eingangsbereich des Friseursalons - nicht fest verankert)

Diese Information wurde dem Städteplaner umgehend zur Erstellung einer Beratung wei-tergegeben, dessen Stellungnahme wurde dem Bauherrn am 12.01.2026 weitergeleitet.

Für die Sanierungsmaßnahme ist bei der Stadt Hemau am 29.01.2026 ein Förderantrag eingegangen (Antragsdatum 26.01.2026), dabei war als Beginn der Arbeiten der 27.01.2026 vermerkt. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass ein Beginn der Arbeiten vor der Erteilung der Förderzusage förderschädlich ist und hat deshalb am 03.02.2026 einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Dieser wurde am 04.02.2026 erteilt.

Laut Förderantrag vom 26.01.2026 werden Sanierungsmaßnahmen in allen Maßnahmen-gruppen (außer Erhalt von Kalkplatten) nach dem Kommunalen Förderprogramm durchge-führt.

Die zu erwartenden Kosten in den einzelnen Maßnahmengruppen belaufen sich nach An-gaben des Bauherrn und auf Grundlage eines vorgelegten Angebotes auf folgende Beträ-ge:

a) Neu- oder Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen	41.269,20 €
b) Sanierung des Daches	34.477,51 €
d) Herstellung und Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen sowie Einfriedungen und Außentreppen	35.700,00 €
e) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln	26.204,99 €

f) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Wohnmissständen

47.122,14 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung der Förderfähigkeit in den einzelnen Maßnahmengruppen hat Folgendes ergeben:

a) Neu- oder Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen

Hier soll die Fassade instandgesetzt und die bestehenden Fassadenfenster (einflügelig) durch zweiflügelige Holzfenster (weiß gestrichen) ersetzt werden. Dies wird vom Städteplaner grundsätzlich positiv bewertet.

Allerdings ist nach der Stellungnahme des Städteplaners das vorhandene Vordach stadtgestalterisch ebenso kritisch zu werten wie das weit aufgerissene Erdgeschoss. Laut Aussage von Herrn Wild sollte im Rahmen der Neugestaltung des Erdgeschosses eine maßstäbliche Gliederung der verbleibenden Schaufenster selbstverständlich sein. Dabei sollten beidseitig des mittig situierten Ladeneingangs kräftige Mauerpfeiler (nicht unter 50 cm) die beiden Schaufenster maßstablicher proportionieren.

Er hat deshalb eine Skizze gefertigt, die für diesen Fassadenbereich eine stadtbildgerechte Aufwertung vorsieht.

Laut dem vorgelegten Angebot ist nur ein Rückbau der vorhandenen Überdachung im Bereich der Zufahrt zum Innenhof vorgesehen, diese wurde aber schon im letzten Jahr entfernt. Die Schaufenster im Erdgeschoss und die Gitter an den seitlichen Fenstern bleiben bestehen.

Auf Nachfrage wurde bezüglich der Detailfragen (Fassadenfarbe, Fassadengliederung, Sockelausbildung etc.) mitgeteilt, dass die Farbigkeit entsprechend dem Anwesen „Riedener Straße 4“ ausgeführt werden soll.

Da nach dem städtebaulichen Gutachten eine stadtbildgerechte Aufwertung ohne den Rückbau des Vordaches und die Neugestaltung des Erdgeschosses nicht gegeben ist und mit den Arbeiten bereits vor der Antragstellung begonnen wurde, kann hier keine Förderung in Aussicht gestellt werden (§ 7 der Fördersatzung).

b) Sanierung des Daches

Geplant ist eine Dachsanierung mit Erneuerung der Dachhaut (Biberschwanzziegel) und die Reparatur des Standrohrs/Fallrohrs an der Gehsteigseite. Nach der Stellungnahme des Städteplaners sollte bei der Wahl der Dachhaut der naturrote Biberschwanz verbindlich sein.

Laut dem vorgelegten Angebot ist eine Sanierung von vorhandenen Schleppdachgauben geplant. Die Schleppgaube am Krüppelwalm wirkt laut Städteplaner unausgewogen und ist verzichtbar. Im Rahmen der Dachsanierung wurde diese bereits entfernt. Die verbliebene Gaube befindet sich seitlich zur Fl.Nr. 36/4 (Zufahrt) hin. Diese ist notwendig für die Nutzung des Treppenhauses zum Dachgeschoss (Höhe). Verbindlich ist laut Aussage von Herrn Wild auch der Erhalt der Trauf- und Ortgangprofile (kein Dachüberstand).

Für die Sanierung des Daches wurden laut Förderantrag 34.477,51 € veranschlagt. Wenn die Ausführung auf der Grundlage des städtebaulichen Gutachtens erfolgt, kann hier eine Förderung mit 30 % der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht gestellt werden.

d) Herstellung und Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen sowie Einfriedungen und Außentreppen

Die Erstellung einer mobilen Rampe für die Zufahrt bzw. den Eingangsbereich des Friseursalons stellt keine städtebauliche Aufwertung dar, hier hätte Herr Wild aus seiner Sicht keine Einwände gegen eine stationäre Ausführung mit Naturstein. Dies ist aber nicht geplant. Problematisch ist außerdem, dass diese (wie auch die bestehende Treppenanlage) auf öffentlichem Grund liegen würde.

Bei den im Angebot angegebenen Arbeiten im Bereich „Außenanlagen, Pflasterarbeiten, Carport“ ist keine Entsiegelung von Flächen geplant, außerdem ist eine städtebauliche Relevanz nicht gegeben, da die Maßnahmen vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Eine Förderung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.

e) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln

Arbeiten, die in diese Maßnahmengruppe fallen würden, sind nicht im Angebot aufgeführt und wurden auch nicht beschrieben.

Eine Förderung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.

f) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Wohnmissständen

Laut Angebot ist u. a. eine Heizungserneuerung geplant. Hierfür sind keine Fördermittel vorgesehen, diese Maßnahmengruppe ist nur relevant, wenn z. B. noch keine Heizung oder Installation vorhanden ist.

Bei den Maßnahmengruppen e) und f) ist ohnehin keine Förderung mehr möglich, da die Arbeiten im Innenbereich bereits im Vorjahr und somit vor Antragstellung bzw. vor der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurden (§ 7 der Fördersatzung).

Eine Förderung kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Förderbestimmungen in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2010 grundsätzlich eine Förderung mit 30 % der zuwendungsfähigen Kosten vorsehen, je Maßnahmengruppe max. 5.000 € (bei Fassadensanierung 10.000 €), wobei eine Überlagerung der Maßnahmengruppen bei städtebaulich besonders bedeutenden Maßnahmen möglich ist (§ 4 der Förderrichtlinien).

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten wird berücksichtigt, dass durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen müssen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Fördersatzung).

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Vorhaben entsprechend dem Kommunalen Förderprogramm (§ 4 der Förderrichtlinien) in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2010 mit

30 % der zuwendungsfähigen Kosten, rund 5.000,00 € für die Maßnahmengruppe b) (Dachsanierung) zu fördern.

Hinsichtlich der Maßnahmengruppen a), d), e) und f) kann keine Förderung in Aussicht gestellt werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20 pers. beteiligt: 1
Beschlusnummer: StR/260519/Ö16

**Punkt: 17 Windkraft nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung von einer Windkraftanlage (WEA9neu) auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.:595 und 595/2 jeweils der Gemarkung Jachenhausen (Gemeinde Riedenburg, Landkreis Kelheim)
hier: Beteiligung am Verfahren zum immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach BImSchG**

Sachverhalt:

Mit E-Mail des Landratsamtes Kelheim vom 08.05.2026 wurde der Stadt Hemau die Beteiligung am Antrag auf Vorbescheid für eine Windkraftanlage (WEA9neu) auf den Fl. Nrn.: 595 und 595/2 jeweils der Gemarkung Jachenhausen (Gemeinde Riedenburg, Landkreis Kelheim) übermittelt.

Für den Vorbescheid sollen folgende Bereiche geprüft werden:

- dass es sich bei dieser WEA des geplanten Vorhabens um ein grundsätzlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt,
- dass diese grundsätzliche Privilegierung nicht nach § 249 Abs. 2 BauGB entfallen ist, weil sich die WEA 9neu innerhalb eines Windenergiegebiets gemäß § 2 Nr. 1 WindBG befindet,
- dass das Vorhaben bezüglich der WEA 9neu den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Riedenburg nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB),
- dass durch die Windenergieanlagen untereinander und in Bezug auf dritte Windenergieanlagen mit den Windsektormanagement-Maßnahmen aus der Standsicherheitsbewertung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen, des Ingenieurbüros I17 vom 27.08.2025, keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Windturbulenzen hervorgerufen werden, die dazu führen, dass die Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder der Auslegungslasten aus den jeweiligen Typenprüfungen benachbarter Windenergieanlagen überschritten werden und dass die gegenständliche Windenergieanlage auch keine solchen schädlichen Umwelteinwirkungen durch andere Windenergieanlagen ausgesetzt sind,
- dass das Vorhaben im Hinblick auf Schallemissionen und die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte uneingeschränkt zulässig ist,
- dass das Vorhaben den Belangen des Mobilfunks und Betreibern des Richtfunks nicht entgegensteht,

- dass dem Vorhaben die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen und dass auch weitere militärische Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die fachliche Stellungnahme ggf. mit Auflagenvorschlägen für den Vorbescheid wird bis spätestens 09. Juni 2026 erwartet.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Fristverlängerung nicht möglich ist, da es sich um ein Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handelt. (§10 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BImSchG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Standort der geplanten Windkraftanlage wird anhand einer PowerPoint-Präsentation dargestellt. Die bereits gestellten Vorbescheidsanträge und Genehmigungsanträge bzw. bereits erlassene Vorbescheide und Genehmigungen in direkter Umgebung sind in der Darstellung der nun hier geplanten Windkraftanlage in direkter Nähe mit dargestellt, jedoch mit einem roten X versehen worden, da diese nicht Teil des Antrages sind.

Genehmigungsanträge anderer Projektentwickler und bereits bestehende Anlagen, die als Vorbelastung bereits vorhanden bzw. absehbar sind, sind im Verfahren zu berücksichtigen.

Die geplanten Anlagen befinden sich von allen Teilorten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hemau mit einer Entfernung von weit über 1.000 m.

Vorsorglich möchte die Stadt Hemau jedoch darauf hinweisen, dass sich neben dem Ortsteil Ried auf dem Gemeindegebiet der Stadt Riedenburg ein ehemaliger Bundeswehrbereich befindet, auf dem ein Wohnhaus im Zuge der Konversion errichtet wurde. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieses Wohnen, das vermutlich nicht dem § 30 oder § 34 BauGB (Baugesetzbuch), sondern dem § 35 BauGB, zuzuordnen ist, nicht geschützt wird. Dennoch handelt es sich um Wohnen und sollte Berücksichtigung finden. Diesbezüglich sollte noch einmal Rücksprache mit der Stadt Riedenburg gehalten werden.

Hierzu möchten wir auch trotz des Abstandes zu den bebauten Gebieten noch einmal darauf hinweisen, dass sich das Orts- und Landschaftsbild dennoch, durch die Vielzahl der geplanten Anlagen, drastisch verändern wird.

Bei der geplanten Windkraftanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V172-7.2. Der Rotordurchmesser beträgt 172 m und die Nabenhöhe ist mit 175 m geplant. Die Nennleistung liegt bei 7.200 kW.

Alle Flächen befinden sich im Naturpark Altmühltal und im Landschaftsschutzgebiet.

Die Schutzzwecke dieser Gebiete sollten nicht vorschnell aufgegeben werden, sondern vielmehr im Verfahren Berücksichtigung finden.

Außerdem besteht laut Gefahrenhinweiskarte eine Vielzahl von Dolinenvermutungen. Hier sollte dringend vorab durch ein Bodengutachten geklärt werden, ob die Standsicherheit gegeben ist und welche Auswirkungen dies auf eventuell vorhandene Dolinen haben kann.

Für die Stadt Hemau ist für die Zuwegung wichtig, welche Straßen und Wege des öffentlichen Netzes in Anspruch genommen werden sollen. Eine Gestattung und Sondernutzungserlaubnis durch den jeweiligen Straßenbaulastträger sind in jedem Fall erforderlich. Diese sind frühzeitig einzuholen. Es ist eine Beweissicherung mit gegebenenfalls Hinterlegung

einer Kautio erforderlich. Nach Abschluss der Maßnahmen sind die öffentlichen Straßen und Wege abzunehmen und falls notwendig nach Vorgaben des Straßenbaulastträgers und den aktuell geltenden Regeln der Technik in Stand zu setzen.

Für den Bau und den Unterhalt werden Vorgaben erforderlich sein, die die bestehenden Straßenverkehrsflächen von der Autobahn bis hin zum Standort sicher nicht erfüllen. Vor allem der Ausbauzustand der Feld- und Waldwege, aber auch die jeweilige Straßenbaulast bei den Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen wird diesem Verkehr nicht gerecht werden.

Zum Brandschutz bzw. zur Löschwasserversorgung in diesem Bereich ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Umgebung lediglich kleine Ortsfeuerwehren, teilweise mit nicht waserführenden Fahrzeugen und ohne Feuerwehrleiter befinden. Dies ist zu berücksichtigen und für den Brandfall entsprechend durch den Vorhabensträger Sorge zu tragen und vorsorgliche Vorkehrungen miteinzuplanen.

Vorsorglich möchte die Stadt Hemau außerdem noch darauf hinweisen, dass frühzeitig die Einspeisung geregelt werden muss. Hierzu ist frühzeitig die Leitungsführung und der Einspeisepunkt zu klären und zu sichern. Es sollte dringend vermieden werden, dass Eingriffe in die Natur geschaffen werden, die dann ohne Nutzen und Einspeisung buchstäblich „in der Landschaft stehen“.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hemau beschließt die Stellungnahme laut Sachvortrag der Verwaltung beim Landratsamt Kelheim einzureichen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja: 21 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö17

Punkt: 18	Informationen
------------------	----------------------

Punkt: 18.1	Information; Namensgebung Städtisches Naherholungsgebiet
--------------------	---

Erste Bürgermeisterin Lutz informiert darüber, dass für das Naherholungsgebiet ein Name gefunden werden soll. Die Fraktionen sollen sich Gedanken machen und Vorschläge unterbreiten. Im Juni soll in der Stadtratssitzung ein Beschluss zur Namensgebung gefasst werden. Auch die Verwaltung wird Vorschläge einbringen. Bei einer Umfrage wurden keine geeigneten Vorschläge gefunden.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö18.1

Punkt: 18.2	Information; Verkehrszeichen bei Aldi-Ausfahrt
--------------------	---

Erste Bürgermeisterin Lutz informiert über die Anfrage von Stadtrat Greipl in der Sitzung vom 27.01.2026 bezüglich der Ausfahrt beim Aldi „Am Gewerbebogen 4“, warum hier kein Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ angebracht ist.

Straßenverkehrsrechtlich ist das Verkehrszeichen nicht erforderlich. Da es an dieser Ausfahrt wohl Unsicherheiten gibt, wurde das Verkehrszeichen Nr. 205 durch den Bauhof aufgestellt.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö18.2

Punkt: 19	Anfragen nach § 32 Geschäftsordnung
------------------	--

Punkt: 19.1	Anfrage nach § 32 Geschäftsordnung; Stadträtin Lammert, Sicherung des Spielplatzes am Naherholungsgebiet während des Volksfestes
--------------------	---

Stadträtin Lammert fragt an, ob es bereits Überlegungen gibt, den Spielplatz am Naherholungsgebiet während der Volksfestzeit abzusichern, da hier die Gefahr besteht, dass dieser durch die Volksfestbesucher für nicht vorgesehene Zwecke genutzt wird.

Erste Bürgermeisterin Lutz erklärt, dass diese Anregung mitgenommen und mit der Verwaltung besprochen wird.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö19.1

Punkt: 19.2	Anfrage nach § 32 Geschäftsordnung; Stadträtin Mayer, Unfallgefahr beim Koberlanwesen
--------------------	--

Stadträtin Mayer weist darauf hin, dass am Koberlanwesen der Putz großflächig abbröckelt. Es besteht hier eine Unfallgefahr für vorbeigehende Personen.

Erste Bürgermeisterin Lutz erklärt, dass der Hinweis an die Bauverwaltung weitergeben wird und der Eigentümer auf die bestehende Unfallgefahr hingewiesen wird.

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja: 0 Nein: 0 Anwesend: 21
Beschlusnummer: StR/260519/Ö19.2

Hemau, 22.05.2026
Stadt Hemau

Lutz
Erste Bürgermeisterin

Franz Hofmeister
Schriftführer